

**DIE DATENBANK FÜR
UNTERNEHMER, GEWERBETREIBENDE,
SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER**



INFOS



TOOLS



TRAININGS

Tools for Business Success

Prüfliste Verpackungsanlagen

KNOW NOW

WISSEN · WERKZEUGE · WEITERBILDUNGSMEDIEN

- Sofort nutzbar
- Permanente Updates
- In der Praxis erprobt



Anlage:		Ergebnis		Beschreibung der Mängel	
Ihr Vorteil als Know-NOW User:					
Energie- ersorgung:	Hauptschalter abschließbar ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Arbeitsbereich abgesichert (Druckluft, Hydraulik)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Not-Aus:	Fußtaster fassend ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Gebläsefunktion ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen DGUV Regel 100-500, Teil 2 Grund für Gefährdungen in Gas- und Flüssigkeitsanlagen					
Feste Schutz- gitter:	Vollzählig ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Verzerrfrei (nur mit Werkzeug zu öffnen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Türen:	Leicht zu öffnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Sicherheitsgrenztaster vorh. ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Funktion i.O. ? (Anlagenstillsetzung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Quittierschalter (außerhalb des Gefahrenbereichs ?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sicherheits- licht- schranken:	Absicherung vollständig ? (Alle sicherheitsrelevanten Positionen erfasst?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Funktion i.O. (Anlagenstillsetzung) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges:	Quittierschalter außerhalb ? (des Gefahrenbereichs)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Letzte Prüfung am:		durch Sachkundigen:			
Aktuell geprüft am:		durch Sachkundigen:			
Termin Mängelbeseitigung bis spätestens:					
Mängelbeseitigung überprüft:					
		Datum	Sachkundiger		Anlagenbetreiber

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Hinweis zur Nutzung der Anlagenprüfliste für Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen:

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Definition von Verpackungsmaschinen:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Prepay-Konto (Prepaid Account) ist ein Konto, das mit vor- und nachgeschalteten Vorgängen. Dies sind Maschinen, die zum Verpacken gehörende Vorgänge durchführen. Hierzu gehören auch die Nutzung von Formteilen und Werkzeugen. Sie sind für die Herstellung von Verpackungen geeignet.

- Formen ist das Herstellen einer füllfertigen Verpackung, z. B. Tiefziehen von Bechern aus Folie.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

Verpackungshilfsmaschinen

Dies sind Maschinen und Geräte, die den Hauptvorgängen vor- und nachgeschaltete

www.know-now.de/join

Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen können auch Maschinen sein, deren

Bewegungen hinsichtlich Bewegungsfolge und Wegen bzw. Winkeln frei (d.h. ohne mechanischen Eingriff) programmierbar und gegebenenfalls sensorgeführt sind.

Die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Regel 100-500 (vormals BGR 500) "Betreiben von Arbeitsmitteln" enthält u. a. Regelungen für Verpackungsmaschinen und Verpackungshilfsmaschinen in Hinsicht auf:

- Beschäftigungsbeschränkung,
- den Betrieb der Anlagen,
- Rüsten, Beheben von Störungen und Instandhalten,
- Warneinrichtungen,
- Funktionsprüfung und regelmäßige Prüfungen.

Die für die Funktionsprüfungen und regelmäßigen Prüfungen relevanten Textstellen der DGUV Regel 100-500 finden Sie nachfolgend aufgeführt.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools**

informieren?

3.5 Funktionsprüfung

Versicherte müssen arbeitstäglich nach dem ersten Ingangsetzen von Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen die Funktionstüchtigkeit von Schutzeinrichtungen und Abschalteinrichtungen prüfen.

Maßnahmen bei Mängeln siehe § 11 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1, vormals BGV A1).

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

Registrieren und downloaden!

3.6 Prüfung

Nach § 3 Abs.3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Der Arbeitgeber legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben (befähigte Personen).

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Nach derzeitiger Auffassung ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der befähigten Personen für die nachstehend aufgeführten Prüfungen durch die dort genannten

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

3.6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen, Verriegelungen

regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Verpackungs- und

Arbeitsmittelprüfung hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen beurteilen kann.

Die regelmäßige Prüfung ist im Wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Sie erstreckt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen.

3.6.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, mit denen gesundheitsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgesaugt werden, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachkundigen auf Wirksamkeit geprüft werden.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Mit Hilfe dieser Anlagen-Prüfliste „Verpackungsanlagen“ kann diese Prüfung mit den wesentlichen Aspekten protokolliert und dokumentiert werden.

Spezielle Aspekte, wie z.B. wesentliche Änderungen einer Anlage an Einrichtungen mit denen gesundheitsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgesaugt werden, müssen unter dem Punkt „Sonstiges“ ergänzt werden.

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2003 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Setzen Sie das Häkchen unter „Extras“ - „Optionen...“ - „Ansicht“ - „Formatierungszeichen im Feld „Alle“, indem Sie dieses anklicken.
2. Löschen Sie das Titelblatt, indem Sie dieses außerhalb der Textfelder markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel, indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Die Kopfzeilen-Grafik können Sie wie vorher löschen, indem Sie diese markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Eine neue Grafik fügen Sie über die Menüpunkte „Einfügen“ - „Grafik“ - „Aus Datei“ ein.
7. Diese Hinweisseite(n) entfernen Sie, indem Sie die (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.